

BUND-Kreisgruppe Essen, Kopstadtplatz 12, 45127 Essen

Stadt Essen
Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Lindenallee 10

45127 Essen

Ansprechpartner/innen

Anna Heinrichs
Mobil: 0177/6078489
anna.heinrichs@bund-essen.de

Axel Pottschmidt
Mobil: 01575/0614351
axel.pottschmidt@nabu-ruhr.de

Essen, 06.08.2026

**Betreff: Bebauungsplan Nr. 3/25 „Hafenstraße Süd/ Umwelttrasse“
Offenlage**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V. und des Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V. nehmen wir zum oben genannten Bauplanverfahren wie folgt Stellung:

Vorbemerkungen

Die Naturschutzverbände BUND und NABU begrüßen weiterhin die grundsätzliche Absicht, den Umweltverbund durch einen Ausbau des Straßenbahnnetzes zu stärken und unterstützen – auch schon bei den Verfahren zur CityBahn – entsprechende Planungen, da die Straßenbahn das bei weitem leistungsstärkste Verkehrsmittel des öffentlichen Personennahverkehrs ist. Selbstverständlich begrüßen die Naturschutzverbände auch alle Anstrengungen, das Radwegenetz bedarfsgerecht auszubauen.

Da den Offenlageunterlagen sowohl der Umgang mit den Stellungnahmen aus der Trägerbeteiligung (Anlage 1 zur Vorlage 0789/2026/7) wie auch die für die Offenlage überarbeitete Planung zu entnehmen ist, beziehen sich die Verbände BUND und NABU nachfolgend auf beides.

Unzureichender Umgang mit den Stellungnahmen

Generell vertreten die Verbände die Auffassung, dass die Kommentierung der eingegangenen Stellungnahme der Verbände vom 13.04.2026 durch die Verwaltung keine ernsthafte Auseinandersetzung erkennen lässt. Teilweise wird auf Aspekte gar nicht eingegangen, teilweise mit einer eher abweisenden „Kenntnisnahme“ reagiert. Die Verbände interpretieren den gesetzlichen Auftrag zum Umgang mit Stellungnahmen so, dass auf diese inhaltlich einzugehen ist. Dabei sind Fragen und Forderungen zur Behebung von Unklarheiten zu beantworten und nicht lediglich zur Kenntnis zu nehmen. Die Beantwortung hätte im Rahmen der Offenlagefassung nicht nur erfolgen können, sondern auch müssen, da auf diese kein weiterer Planungsschritt folgt, der von der Öffentlichkeit beurteilt werden könnte. Diesen grundlegenden Anforderungen verweigert sich die Verwaltung im vorliegenden Fall.

Im Umgang mit den vorgelegten Stellungnahmen ist ein klares Muster mit Staffe-
lung der Eingangsformel erkennbar: „Den Hinweisen wird gefolgt“ bei den Leitungs-

und Fachträgern (EBA, EGLV, SYNEQT, Iqony, PLEdoc, Stadtwerke, LEA, Westnetz), „teilweise gefolgt“ bei der GVE, „wird zur Kenntnis genommen“ bei BUND/NABU und der Bezirksregierung Arnsberg. Von elf inhaltlichen Punkten der Naturschutzverbände erhält genau einer eine Prüfusage – die Eingriffsbilanzierung – und diese verweist auf ein Gutachten, das der Umweltbericht selbst noch als vorläufig bezeichnet.

Nicht aktuelle Begründung – Tendenz einer deutlich abnehmenden Qualität von Bebauungsplanvorlagen

Die Begründung trägt den Stand vom 24.04.2026 (also nur 11 Tage nach Eingang der Verbändestellungnahme und lange vor der Vorlage der ergänzenden Unterlagen). Die in die Offenlage gegebenen neueren Unterlagen konnten folglich gar nicht in die Begründung einfließen. Zu bemängeln ist diesbezüglich zusätzlich, dass hier allem Anschein nach erstmals in der Bauleitplanung in Essen eine Begründung zur Stellungnahme vorgelegt wird, in der die Bearbeitungsstände der zugrunde gelegten „Gutachten“ (um solche handelt es sich in manchen Fällen gar nicht, die im Fachbeitrag zitierte ASP der Stufe 2 beispielsweise wurde gar nicht vorgelegt) verschleiert werden. Gutachten werden als noch in Bearbeitung befindlich beschrieben, wurden aber auch mit den ergänzten Unterlagen nicht vorgelegt.

Die Verbände nehmen die hier zum Ausdruck kommende Tendenz einer deutlich abnehmenden Qualität von Bebauungsplanvorlagen wahr, wie sie auch schon in der Stellungnahme zum Bebauungsplan Friedrichstraße zum Ausdruck gebracht wurde.

Umweltprüfung und Umweltbericht rudimentär

Besonders deutlich wird die Unvollständigkeit bzw. Vorläufigkeit der vorgelegten Unterlagen in der Zusammenfassung des Umweltberichtes. Dort wird im Absatz „Methoden der Umweltprüfung und Schwierigkeiten bei der Ermittlung“ bekundet „*Es traten keine Schwierigkeiten auf*“, während gleichzeitig bei sechs von neun Schutzgütern auf das „weitere Verfahren“ verwiesen wird. Ein weiteres Verfahren gibt es aber gar nicht mehr, da sich die Planung bereits in der Offenlage befindet.

Auch die Behandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung verdeutlicht die fehlende Beschlussreife des Bebauungsplanes: Ein Bebauungsplan muss nach geltender Rechtslage die Kompensationsmaßnahmen konkret benennen. Eine Aussage, dass diese „zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt“ sind und „die Festlegung der Kompensationsmaßnahmen [...] durch die Stadt Essen in Abstimmung mit der UNB zu erfolgen“ hat, genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht und entzieht die Maßnahmen der Prüfung durch die Träger öffentlicher Belange, der Öffentlichkeit und der notwendigen Berücksichtigung in der Abwägung.

Zwischenfazit

Nach Auffassung der Verbände hätte die Planfassung nicht in die Offenlage gehen dürfen, da die Unterlagen in einem erklärtermaßen rudimentären Stadium sind. Selbst die in der Kommentierung der eingegangenen Stellungnahmen der Träger zugesagten Nachbesserungen sind in der Planung, der Begründung und den sonstigen Unterlagen nur teilweise erfolgt.

Umgang mit der Stellungnahme der Verbände vom 13.04.2026

Auf Einzelpunkte zum Umgang mit der seitens der Verbände formulierten Stellungnahme wird nachfolgend exemplarisch eingegangen (die Benennung der Themen wie auch der Stellungnahmen der Verwaltung erfolgt nur in Kurzform – zum Verständnis wird die Originalstellungnahme vom 13.04.2026 als Anlage beigelegt).

„Umwelttrasse“ nicht widerspruchsfrei definiert

Stellungnahme der Verwaltung: „dient vorrangig der planungsrechtlichen Flächensicherung [...] Eine bauliche Realisierung ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.“

Einschätzung BUND und NABU:

Diese Kommentierung der seitens der Verbände vorgetragenen Anmerkung reagiert nicht auf die aufgeworfene Frage und täuscht eine inhaltliche Befassung daher lediglich vor. Die Anmerkung richtete sich nicht auf eine bauliche Realisierung und schon die Annahme, die Verbände könnten diesem grundlegenden Irrtum über die Funktion eines Bebauungsplanes unterliegen, weisen die Verbände entschieden zurück.

Eine planungsrechtliche Flächensicherung kann im konkreten Fall nur dann in einer rechtssicheren Weise erfolgen, wenn die Planung hinreichend konkretisiert ist. Im Sinne einer Rechtssicherheit bitten die Verbände die Verwaltung dringend zu beantworten, ob sie der Ansicht ist, die Grundlage der gesamten Planung weiterhin nicht widerspruchsfrei und mit Verweis z. B. auf Aufstellungsbeschlüsse beschreiben zu müssen, sondern eine Bewertung der Vorlage auch ohne eine solche Darlegung möglich ist – im konkreten Fall also ohne in den gesamten Unterlagen darzulegen, was mit dem Begriff der „Umwelttrasse“ eigentlich konkret gemeint ist.

In der Begründung findet sich folgende Darstellung: *„Ziel des Bebauungsplanes ist die Festsetzung einer Straßenverkehrsfläche mit einer ausreichenden Breite, um die zukünftige Umsetzung der Umwelttrasse planungsrechtlich zu sichern. Die Umwelttrasse ist vorrangig für den Umweltverbund vorgesehen. Im Zuge der Planung sollen eine ÖPNV-Linie mit Haltestellen sowie großzügige Rad- und Fußwege mit den erforderlichen Sicherheitsstreifen integriert werden.“* Die Planung verdeutlicht aber, dass die Trasse keineswegs vorrangig dem Umweltverbund dient, sondern es sich um ein inhaltsarmes Schlagwort handelt, das auch in der Abbildung 2 der Begründung mit sehr unterschiedlichen Schwerpunkten versehen und im Norden auf einen reinen Radweg reduziert scheint. Der Verzicht auf die Darstellung der Ziele und Verfahrensstände anschließender Bebauungspläne verschärft diesen Mangel. So wurden im Norden und Süden zwar bereits vor sechs Jahren Aufstellungsbeschlüsse für Bebauungspläne gefasst, auf diese wird aber weder Bezug genommen noch verdeutlicht, welche Planungsstände diese haben. Ergänztender Hinweis: In der Darstellung der Trasse für die Straßenbahn im Dokument zum Lärmschutz wird nicht einmal versucht auf den Aufstellungsbeschluss einzugehen, sondern die Trasse wird einfach auf die Vogelheimer Straße gelegt.

Der Fachbeitrag zum Bebauungsplan formulierte auf Seite 24: *„Um die durch motorisierte Fahrzeuge genutzte Fläche auf das nötige Maß zu beschränken, ist eine Straßenbegrenzungslinie festzulegen, die als Abgrenzung gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung dient. Im hier vorliegenden Fall hinsichtlich der Zweckbestimmung „Fußgängerbereiche“.“* Ungeachtet der Frage, ob diese Forderung ausreichend ist, bleibt zu erkennen, dass diese Anregung weder umgesetzt wird, noch begründet wird, warum eine Umsetzung unterbleibt. Lediglich der Fachbeitrag enthält hinreichend prüffähige Unterlagen zur geplanten Trassengestaltung, die aber keinen Niederschlag als Festsetzungen im Bebauungsplan finden.

Netzlücke / fehlende Anschlussplanungen

Stellungnahme der Verwaltung: „... werden zur Kenntnis genommen. Die konkrete verkehrliche Ausgestaltung – einschließlich ÖPNV-Führung, Fahrspuraufteilung und Netzeinbindung – ist nicht Gegenstand des Bebauungsplans, sondern der nachgelagerten Entwurfsplanung.“

Einschätzung BUND und NABU:

Die genaue Aufteilung des Verkehrsraumes war nicht Gegenstand der Anmerkung bzw. des Hinweises der Verbände. Die Antwort geht daher nicht auf die Stellungnahme ein.

Da es sicherlich nicht Absicht der Verwaltung ist, einen Bebauungsplan mit einer etliche Jahre umfassenden Planungsphase durch nachlässige Darstellungen zu gefährden, fordern die Verbände eindeutige Aussagen über die Absichten der Stadt vorzulegen, wie die Netzlücken geschlossen werden sollen. Dabei sind die bereits vorgenommenen Planungsschritte sowohl zur Netzlücke nach Süden wie auch zur Netzlücke nach Norden bzw. Osten zu thematisieren. Für letztere gibt es derzeit keine bekannte Planung und die Führung einer Straßenbahn im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wäre vermutlich gar nicht möglich, wenn keine Wendemöglichkeiten bestehen. Vielmehr fallen fast zeitgleich vorgelegte Planungsskizzen mit deutlich unterschiedlichen Inhalten auf, die grundlegende Zweifel an der Ernsthaftigkeit der gesamten Planung erkennen lassen, zumindest aber verdeutlichen, dass eine solche Planung derzeit nicht vorliegt und somit auch nicht Grundlage eines Bebauungsplanes sein kann.

Vorsorglich sei darauf hingewiesen, dass die Netzeinbindung nicht etwa auf spätere Planungsphasen geschoben werden kann, sondern zentraler Teil der Herleitung eines planerischen Erfordernisses ist. Ohne Netzeinbindung besteht kein belegter Bedarf für die extrem breite Verkehrsfläche und somit fehlt es wahrscheinlich an der generellen Planrechtfertigung (Erforderlichkeit der Planung für eine geordnete städtebauliche Entwicklung).

Sollte die Verwaltung der Ansicht sein, dass eine nachvollziehbare Darlegung im vorgenannten Sinne nicht erforderlich ist, wird eine entsprechend differenzierte Antwort erwartet.

Erweiterung von einer auf fünf MIV-Spuren

Stellungnahme der Verwaltung: „Die konkrete verkehrliche Ausgestaltung einschließlich ÖPNV-Führung, Fahrspuraufteilung und Netzeinbindung ist nicht Gegenstand des Bebauungsplans, sondern der nachgelagerten Entwurfsplanung.“

Einschätzung BUND und NABU:

Die Frage der Details der Verkehrsraumaufteilung ist zwar nicht Gegenstand der Bauleitplanung, in dem Hinweis der Verbände ging es aber auch nicht um diese Details, sondern darum, ob die Planung, mit der die Flächenansprüche begründet werden, die letztlich zu den Festsetzungen des Bebauungsplans führen, überhaupt überzeugen. Wenn auf kurzer Strecke eine Erweiterung von einer auf angeblich notwendige fünf Spuren zeichnerisch dargestellt wird – und auch der naturschutzrechtlichen Bilanzierung zugrunde liegt – ist dies ein sicheres Zeichen dafür, dass die Planung und somit die gesamte städtebauliche Begründung nicht den Anforderungen an die Interpretierbarkeit zentraler zeichnerischer Festsetzungen des Bebauungsplans entspricht. Auf die bereits in der Stellungnahme vom 13.04.2026 genannten Widersprüche zu Plandarstellungen in Unterlagen zur „Freiheit Emscher“, wird an dieser Stelle erinnert.

Verkehrsuntersuchung ohne Bewertung

Die Verwaltung geht auf diesen Aspekt nicht ein.

Einschätzung BUND und NABU:

Es ist zu bemängeln, dass auch der Offenlagefassung des Bebauungsplanes weder ein Verkehrsgutachten noch ein Lärmgutachten beigelegt wurden. Vielmehr handelt es sich um kurze Präsentationen ohne den erforderlichen Kontext und ohne bewertende Kapitel. Das halten die Verbände für nicht hinreichend, um einer gerichtlichen Überprüfung standzuhalten. Vorsorgend formulieren wir auch hier die Aufforderung an die Verwaltung, explizit auszuführen, warum sie in diesem Fall

gänzlich anders als in allen anderen Bebauungsplänen der Stadt Essen vorgeht und warum sie der Auffassung ist, dass im konkreten Fall „Präsentationen“ bzw. sogar nur „Anlagen“ ohne ein zugrundeliegendes Gutachten für ein rechtssicheres Verfahren ausreichend sein sollen.

Anschluss Berne-Radweg

Stellungnahme der Verwaltung: „... wird im weiteren Verfahren berücksichtigt.“

Einschätzung BUND und NABU:

In der nunmehr vorliegenden Offenlagefassung des Bebauungsplanes ist eine Berücksichtigung des Anschlusses des Berne-Radweges nicht zu erkennen. Die Ankündigung in der Stellungnahme der Verwaltung zur frühzeitigen Beteiligung ist also nicht umgesetzt worden. Die vorgelegte Planung setzt die für den Anschluss notwendige Flächen nicht fest. Zudem würde sich auch die Eingriffsbilanzierung ändern müssen.

Unklar ist, wie mit diesem Aspekt weiter verfahren werden soll. Da auf die Offenlage kein weiterer Verfahrensschritt folgt, in dem eine Beteiligung der Öffentlichkeit sichergestellt ist, kann ein (weiterer) Verweis auf „weitere Planungsschritte“ den gesetzlichen Anforderungen nach Auffassung der Verbände generell nicht genügen. Sollte die Verwaltung anderer Ansicht sein, ist dies in der Begründung und im Abwägungsdokument schriftlich darzulegen.

Rasengleis

Die Verwaltung geht auf diesen Aspekt nicht ein, formuliert aber in der Stellungnahme zu Einwender B4: „... betreffen die Ausführungsplanung und werden an die zuständigen Fachplanungsstellen weitergegeben.“

Einschätzung BUND und NABU:

Da in der naturschutzrechtlichen Eingriffsbilanz keine Rasengleise enthalten sind, besteht diesbezüglich kein Widerspruch.

Vor dem Hintergrund der Klimaschutzgesetzgebung, wie auch der überaus zahlreichen Beschlüsse des Rates der Stadt zur „Klimathematik“, hat die Stadt aber nach Einschätzung der Verbände die Verpflichtung, Zielaussagen im Hinblick auf eine u. a. der Klimaanpassung dienenden Gestaltung zu tätigen, denn auf die Beschlüsse wird an anderer Stelle der Begründung wortreich – aber ohne jede erkennbare Konsequenz für die Planung – hingewiesen.

Nördliche Stadionzufahrt, Gleis-/Haltestellenlage

Stellungnahme der Verwaltung: „... sind Gegenstand der konkreten Entwurfsplanung.“

Einschätzung BUND und NABU:

Grundsätzlich mag es zulässig sein, eine differenzierte Darstellung der Verkehrsraumaufteilung auf die Entwurfsplanung abzuschichten. In jedem Fall müssen die vorgelegten Unterlagen aber in sich widerspruchsfrei sein. Dies ist gerade bei der nördlichen Stadionzufahrt nicht der Fall, wie insbesondere die der naturschutzrechtlichen Eingriffsbilanzierung zugrundeliegenden Darstellungen im LBP verdeutlichen. Dort entfällt die nördliche Zufahrt, die an anderen Stellen als unverzichtbar bezeichnet wird.

Straßenbahn bei Spielersperrung

Die Verwaltung geht auf diesen Aspekt nicht ein.

Einschätzung BUND und NABU:

Es ist nicht erkennbar, warum die Verwaltung es nicht für notwendig erachtet, auf diese Frage in der Behandlung des Punktes in der Stellungnahme vom 13.04.2026 einzugehen. Die Verbände erwarten wegen der grundsätzlichen Bedeutung auch für die Flächenansprüche eine entsprechende schriftliche Ergänzung der Begründung.

**Unklarheiten in der
naturschutzrechtlichen
Eingriffs-Ausgleichs-
Bilanzierung**

Stellungnahme der Verwaltung: „... werden geprüft und im Zuge der Fortschreibung des Landschaftspflegerischen Begleitplans berücksichtigt.“

Einschätzung BUND und NABU:

Nach Durchsicht der Unterlagen verbleiben zwar einige Unklarheiten, diese erscheinen aber für die weiteren Planungsschritte nachrangig.

Klimaanpassung

Stellungnahme der Verwaltung: „... wird im weiteren Planverfahren aufgegriffen.“

Einschätzung BUND und NABU:

Der LBP formuliert: „Die weiteren 21 benötigten Ersatzpflanzungen sind folglich außerhalb des Geltungsbereichs umzusetzen. Die Kompensation gemäß Baumschutzsatzung kann multifunktional im Zusammenhang mit der Kompensation des ökologischen Wertpunktedefizits und der forstrechtlichen Kompensation erfolgen. Zum jetzigen Stand sind dem Vorhaben keine Kompensationsmaßnahmen zugeordnet. Die Festlegung der Kompensationsmaßnahmen hat durch die Stadt Essen in Abstimmung mit der UNB zu erfolgen.“

Die Verbände weisen diese in Essen zumindest in öffentlichen Verfahren erstmals vorgeschlagene Interpretation der gesetzlichen Bestimmungen entschieden zurück. Ersatzpflanzungen für den Verlust von Einzelbäumen in Form von Waldbäumen auszugleichen, verkennet insbesondere die stadtklimatische Bedeutung von Straßenbegleitgrün. Straßenbäume sind im Straßenraum oder vergleichbaren Flächen (z. B. Parkplätzen) und dies insbesondere in stadtklimatisch kritischen Siedlungsflächen auszugleichen und nicht in Form von Wald. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum ersten Bauabschnitt für die Citytangente hat die Ruhrbahn diese Zielsetzung nach einigen Diskussionen ausdrücklich geteilt. Es ist unverständlich, dass diese stadtklimatische Selbstverständlichkeit im Bereich der Hafenstraße nicht gelten soll. Auf den durch extreme Baumarmut auffallenden Parkplatz des Stadions wird ergänzend hingewiesen.

Zusammenfassung

Die vorgelegten Unterlagen zum Bebauungsplan sind in höchstem Maße unvollständig. Es ist inakzeptabel, einen Bebauungsplan in die Offenlagefassung zu bringen, bei dem für sechs von neun Schutzgütern eingestanden werden muss, dass eine Bearbeitung erst in einem gar nicht mehr stattfindenden „weiteren Verfahren“ erfolgt und zentrale Gutachten nicht vorgelegt werden. Plan und Begründung müssen für die Offenlage vollständig sein – was bislang auch immer die Regel in Essen war – andernfalls bedarf es einer erneuten Offenlage. Angesichts des bereits viele Jahre umfassenden Planungsprozesses ist es unverständlich, dass die Verwaltung ein solches Risiko der Unwirksamkeit des Planes eingeht.

Die Verbände bemängeln insbesondere auch die mangelhafte Darlegung und Rechtfertigung der geplanten Festsetzungen in einem größeren räumlichen Kontext und unter Nennung und inhaltlicher Würdigung anderweitig getroffener Beschlüsse zum Umweltverbund. Der Titel „Umwelttrasse“ stellt sich nach Einschätzung der Verbände bei genauerer Prüfung bedauerlicherweise wieder einmal als eine reine „Worthülse“ dar und die im Umweltbericht auf vielen Seiten wortreich dargelegten „Grundlagen“ finden an nahezu keiner Stelle der Planung einen erkennbaren Niederschlag.

BUND und NABU lehnen den vorgelegten Bebauungsplan weiterhin ab.

gez.

Anna Heinrichs

BUND NRW e. V.

Axel Pottschmidt

NABU NRW e. V.